

3. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30.09.2015 (AbwS) des AZV Löbau-Nord

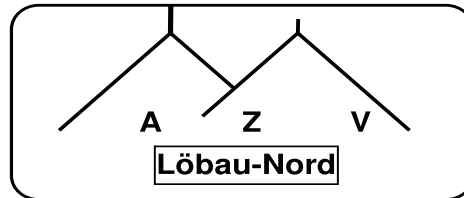
Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord am 09.05.2023 die 3. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30.09.2015 (Abwassersatzung - AbwS) des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord beschlossen:

Abschnitt: Abwassergebühren

§ 50 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Abwassermengengebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, **2,25 EUR** je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Abwassergrundgebühr je Abwasseranschluss und Monat in Abhängigkeit von der Frischwasserzählergröße,
 1. für Grundstücke, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind

a) Qn	2,5	6,20 EUR/Monat
b) Qn	6	31,00 EUR/Monat
c) Qn	10	49,60 EUR/Monat
d) DN	50	155,00 EUR/Monat
e) DN	80	223,20 EUR/Monat
f) DN	100	341,00 EUR/Monat
- (3) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 47 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, **0,37 EUR** je Quadratmeter versiegelte Grundstücksfläche.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben beträgt die Gebühr
 - 25,00 EUR** je Kubikmeter Abwasser
 - 2,38 EUR** je m Saugschlauch
 - 17,85 EUR** Zulage für Schlauchlängen > 5 m
- (5) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalgruben (ausschließlich Trockenklosett)
 - 49,00 EUR** pro Kubikmeter Abwasser
 - 2,38 EUR** je m Saugschlauch
 - 17,85 EUR** Zulage für Schlauchlängen > 5 m



- (6) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr
1. **49,00 EUR** pro Kubikmeter Abwasser (Klärschlamm)
2,38 EUR je m Saugschlauch
17,85 EUR Zulage für Schlauchlängen > 5 m
 2. im Falle des § 49 Abs. 3 S. 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen **0,84 € je** Kubikmeter Schmutzwasser.
- (7) Für Teilleistungen der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 49 Abs.3 S.1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr **0,84 € je** Kubikmeter Abwasser.
- (8) Für die Teilleistung Abwasserentsorgung, in denen der Abwasserzweckverband Löbau-Nord ermächtigt ist, Nutzungsverträge im Namen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr für die Einleitung in den Straßengraben des Straßenbaulastträgers mit den Einleitern abzuschließen
1. 11,87 EUR pro Monat oder
 2. 2.182,6 EUR als einmaligen Ablösebetrag

§ 61 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Löbau, den 10.05.2023



Höhne

Verbandsvorsitzender

Hinweis

Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgendem Wortlaut der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Verfahrens- und Formvorschriften

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn: